



An die

- Bezirksregierungen und
- Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen

nachrichtlich

- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Landesverband Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Kommunalpolitische Vereinigungen

8. März 2021

**Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen:
Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen
im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie**
Aktualisierung des Erlasses vom 22. Februar 2021

Aufgrund der Inzidenzwerte von COVID-19 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 27. Januar 2021 gemäß des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) im Land Nordrhein-Westfalen die epidemische Lage von landesweiter Tragweite erneut um zwei Monate verlängert. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgte am 29. Januar 2021; mithin gilt die festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite bis zum 29. März 2021.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung ab dem 8. März 2021 eine geänderte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) erlassen, die Ihnen bereits über die Krisenstabsverteiler zugesandt wurde. Sie ist diesem Erlass nochmals beigelegt.

Vor diesem Hintergrund geben wir nachfolgende Hinweise und Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen gewählter Organe der kommunalen Vertretungskörperschaften.



Einleitend:

Die untenstehenden Ausführungen betreffen die Durchführung von Sitzungen der Räte und Kreistage sowie ihrer Ausschüsse einschließlich der Sitzungen der Bezirksvertretungen, der nach § 27 GO NRW gebildeten Integrationsräte bzw. –ausschüsse sowie der jeweiligen Fraktionen. Soweit sich aus ihnen und den einschlägigen Gesetzen nichts Abweichendes ergibt, gelten sie auch für die Landschaftsversammlungen, die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und den Städteregionstag der Städteregion Aachen. Für die Verbandsversammlung der Zweckverbände und vergleichbare Gremien können sie entsprechend herangezogen werden.

Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen:

- 1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung**
- 2. Sitzungsabstände der gewählten Vertretungskörperschaften**
- 3. Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite**
- 4. Beschlussfassungen der Regionalen Planungsträger sowie von Verbandsversammlungen der Zweckverbände während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite**
- 5. Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen**
- 6. Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW**
- 7. Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen**
- 8. Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren**
- 9. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?**



1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung

¹Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Artikel 28 Absatz 2 GG, Artikel 78 Absatz 1 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierten und zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung.

²Sie sind nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a CoronaSchVO n.F.¹ unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO zulässig und durchführbar. ³Für sie gelten insbesondere nicht die Einschränkungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b (insbesondere also keine Notwendigkeit einer Zulassung durch die zuständigen Behörden, kein besonderes Begründungserfordernis und keine Teilnehmerbegrenzung).

⁴Damit ist für die Sitzungen der kommunalen Gremien auch der Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) zu beachten.

⁵Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten. ⁶Grundsätzlich gilt bei zulässigen Veranstaltungen im Sinne des § 13 und damit auch bei kommunalen Gremiensitzungen bis auf Weiteres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1c CoronaSchVO.

⁷Die Daten der Sitzungsteilnehmer müssen zur Kontaktpersonennachverfolgung erfasst werden (§ 4a Absatz 2 Nummer 7); beim Verzicht auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen hat die Dokumentation die Sitzordnung (§ 4a Absatz 3) einzuschließen.

2. Sitzungsabstände der gewählten Vertretungskörperschaften

¹Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW beruft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rat (gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrO NRW die Landrätin bzw. der Landrat den Kreistag) nach den Erfordernissen der Geschäftslage ein, wobei er wenigstens alle zwei bzw. drei Monate zusammentreten soll.

¹ Es gilt die CoronaSchVO vom 5. März 2021, die am 8. März 2021 in Kraft getreten ist.



²Bei dem Auftreten von lokalen Infektionsherden bestehen keine Bedenken, wenn die von der Ordnungsvorschrift vorgegebenen Sitzungsabstände vor Ort bis zur Absenkung der Infektionszahlen auf einen unkritischen Wert überschritten werden.

³Der Rahmen für die Absage von Sitzungen und Vertagung von Beratungspunkten, soweit lokal erforderlich, muss aber der Erhalt der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretung insgesamt sein.

3. Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

¹Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 in Verbindung mit dem am 29. September 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren (§ 60 Absatz 2 GO NRW, § 50 Absatz 4 KrO NRW, § 11 Absatz 5 LVerbO und § 13 Absatz 5 RVRG).

²Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 27. Januar 2021 erneut die epidemische Lage von landesweiter Tragweite für die Dauer von zwei Monaten festgestellt. ³Somit ist der Anwendungsbereich des geänderten § 60 Absatz 2 GO NRW (bzw. der ebenso geänderten entsprechenden Rechtsgrundlagen) eröffnet.

⁴Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. ⁵Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten (§ 40 Absatz 2 Satz 1 GO NRW; § 25 Absatz 1 KrO NRW).

⁶Durch die in § 60 Absatz 2 GO NRW eingefügte Regelung können die Mitglieder des Rates ihre – aus einer demokratischen Wahl hervorgegangenen - Rechte maximal für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen. ⁷Bei der Möglichkeit der Delegation handelt es sich um eine an die Räte gerichtete Handlungsoption; eine Verpflichtung, eine Delegation vorzunehmen oder eine Abfrage hierzu einzuleiten, besteht nicht.



⁸Sofern die Mitglieder des Rates diese Handlungsoption für die Dauer der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in Erwägung ziehen, müssen diese aktiv der Delegation zustimmen. ⁹Dies kann in einer Präsenzsitzung des Rates erfolgen oder es kann gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW eine Stimmabgabe in Textform erfolgen. ¹⁰So kann zum Beispiel die konstituierende Sitzung des Rates bzw. des Kreistages für die Vornahme einer aktiven Delegation im Sinne des § 60 Absatz 2 GO NRW durch die Mitglieder des Rates für die sich anschließenden Sitzungen in Erwägung gezogen werden.

¹¹In „Textform“ bedeutet, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. ¹²Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 126b BGB). ¹³Neben einem postalischen Brief sind auch Telefax oder Telegramm sowie E-Mail zulässig; bei Stimmabgabe per E-Mail muss die Urheberin oder der Urheber sicher authentifiziert werden können.

¹⁴Des Weiteren kann eine fehlende Antwort eines Mitgliedes des Rates nicht als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. ¹⁵Das gilt selbst dann, wenn das Mitglied das in seinem Anschreiben an die Verwaltung so formulieren sollte.

a) Dauer und Aufhebung der Delegation

¹⁶Die so vorgenommene Delegation endet automatisch mit außer Kraft treten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, die mit Beschluss des Landtags vom 27. Januar, veröffentlicht am 29. Januar 2021, bis zum 29. März 2021 festgestellt worden ist.

¹⁷Dem Rat ist es möglich, die Delegation vorzeitig aufzuheben und seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen wiederherzustellen. ¹⁸Dies folgt aus Nummer 4 Satz 5. ¹⁹Hierzu kann er die Beendigung der Delegation in derselben Form wie die Delegation selbst beschließen.

b) Entscheidungen im Wege der Delegation

²⁰Die Neufassung des § 60 Absatz 2 GO NRW (in Kraft getreten am 1. Oktober 2020) lautet nunmehr wie folgt:



„²¹Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. ²²Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.“

²³Damit können alle Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Rates (§ 41 GO NRW) besteht, während der Dauer der Delegation durch den Hauptausschuss entschieden werden.

²⁴Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW a. F. entschied der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine rechtzeitige Einberufung des Rates nicht möglich war. ²⁵Zu den „Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen“, gehören auch Satzungen (OVG NRW, Urteil vom 23. April 1996 – 10 A 620/91). ²⁶Mit Bezug auf die für die Abwägungsentscheidungen im Sinne des Baugesetzbuches geltenden Anforderungen wird damit festgestellt, dass die durch die Bürgerinnen und Bürger vorgebrachten Einwendungen dokumentiert, fachlich beurteilt und ausreichend gewürdigt werden müssen, was gleichermaßen – bei Vorlage einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite - auch der Hauptausschuss in Folge der Delegation erfüllen kann. ²⁷Damit sind im Ergebnis an die in Folge einer Delegation vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB keine inhaltlich niedrigeren Anforderungen zu stellen, als im üblichen Beschlussverfahren durch den Rat.

²⁸Das Erfordernis einer Genehmigung der auf Grundlage von § 60 Absatz 2 GO NRW getroffenen Entscheidungen durch den Rat besteht im Gegensatz zu den nach § 60 Absatz 1 GO NRW getroffenen Entscheidungen nicht.

c) Ausschusstätigkeit während der Delegation

²⁹Von der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates bleiben die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Ausschüsse grundsätzlich unberührt, sodass sie weiterhin vorberatend und entscheidend tätig werden.

³⁰Der Hauptausschuss kann im Rahmen der Delegation Entscheidungen, die Ausschüssen zur abschließenden Entscheidung übertragen sind, nur in dem Umfang an sich ziehen, wie es dem Rat rechtlich möglich wäre.



4. Beschlussfassungen Regionaler Planungsträger sowie von Verbandsversammlungen der Zweckverbände während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

¹Mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, die bis zum 29. März 2021 in Kraft ist, gilt § 9a „Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“ des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, so dass eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Regionalen Planungsträgers unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden dürfen, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Regionalrats mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. ²Die Mitglieder des Regionalrates geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. ³Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. ⁴Dadurch ist gewährleistet, dass sich jedes Mitglied eines Regionalrates zu einem Beschlussvorschlag verhalten kann. ⁵Die Ausführungen zu Nummer 4 Sätze 11 bis 16 gelten insoweit auch für die Beschlüsse im vereinfachten Verfahren nach § 9a Landesplanungsgesetz.

⁶Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen. ⁷Die für den Regionalrat getroffenen Regelungen gelten auch für die Kommissionen bzw. die Ausschüsse, sofern diese gebildet wurden sowie für den Ältestenrat.

⁸Mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite kann des Weiteren für den Zeitraum bis zum 29. März 2021 § 15b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Anwendung kommen, der den Zweckverbänden Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ermöglicht.

5. Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen

¹Nachfolgend werden Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Erlasse dargestellt. ²Dabei gibt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich Hinweise, wo und ggf. wie von bestehenden Vorgaben durch die kommunale Ebene abgewichen werden kann.

³Angesichts der für alle Verantwortungsträgerinnen und -träger gleich geltenden besonderen Herausforderungen in dieser Zeit, gehe ich davon aus, dass vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Infektionslage zielorientierte Lösungen gefunden werden, zu denen unter anderen die folgenden zählen können:



a) Übertragung von Entscheidungen auf Hauptverwaltungsbeamte oder Ausschüsse

⁴Der Gebrauch der Befugnis, Entscheidungen nach § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW auf den Kreisausschuss oder § 50 Absatz 4 KrO NRW auf die Landrätin bzw. den Landrat) zu übertragen, ist ggf. zu prüfen.

⁵Vorbehaltlich bestehender Zuständigkeitsregeln sind die Delegationen grundsätzlich im Beschlusswege möglich. ⁶Dabei kann sich ggf. eine befristete Übertragung anbieten.

b) Herbeiführen von Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

⁷Es bleibt die Möglichkeit unberührt, im Einzelfall in Angelegenheiten besonderer Eile oder Dringlichkeit nach § 60 Absatz 1 GO NRW (§ 50 Absatz 3 KrO NRW) Eil- oder Dringlichkeitsentscheidungen herbeizuführen, wenn der Rat (der Kreistag) bzw. der Hauptausschuss (der Kreisausschuss) nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. die Entscheidung keinen Aufschub ermöglicht.

⁸In diesen Fällen sind die so getroffenen Entscheidungen dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ⁹Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

¹⁰Aufgrund der Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips sind sogenannte „Umlaufbeschlüsse“ – anders als zum Beispiel für die Verbandsversammlungen der Zweckverbände oder für die Regionalen Planungsträger – für den Rat und seine Ausschüsse, wie sie hingegen häufig aus juristischen Personen des privaten Rechts bekannt sind, keine Option: Rats- oder Ausschussentscheidungen im Wege von Umlaufbeschlüssen sind unwirksam.

c) Handlungsoptionen für Präsenz-Sitzungen in Abhängigkeit von der örtlichen Infektionslage nach Durchführung der konstituierenden Sitzung

¹¹Vor Ort können – abhängig von der jeweiligen örtlichen Infektionslage – pragmatische und zwischen den Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträgerinnen bzw. Einzelmandatsträgern sowie Verwaltungen einvernehmlich getroffene Absprachen im Zusammenhang mit Präsenz-Sitzungen wie beispielsweise



1. Durchführung von Präsenz-Sitzungen und Abstimmungen im Prinzip einer „Soll-Stärken-Vereinbarung“ (Vereinbarung über die Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern je Fraktion/Gruppe), die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt oder
2. sogenannte „Pairing-Vereinbarungen“ (Vereinbarungen über das Fernbleiben einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern bei Ausfällen bei anderen Fraktionen/Gruppen), die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch bei Ausfällen sicherstellt,
3. den Umgang mit einer ggf. eintretenden Beschlussunfähigkeit des Rats (des Kreistags) unter Berücksichtigung der Fiktion der Beschlussfähigkeit nach § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (§ 34 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW) und
4. über den Verzicht auf nicht zwingend gebotene Anträge zur Einberufung der Vertretungen (§ 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW, § 32 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW).

angemessen sein, um bei einem verstärkten Infektionsgeschehen die Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und den Infektionsschutz in Einklang zu bringen. ¹²Diese vier obenstehenden Handlungsoptionen werden im Einzelfall für unbedenklich gehalten.

¹³**Ratsmitgliedern mit Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen, den Sitzungen weiterhin fernzubleiben.**

¹⁴Für Ratsmitglieder, die aus Risikogebieten zurückkehren, gelten die allgemeinen Vorschriften der Coronaeinreiseverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

6. Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW

¹Für Präsenz-Sitzungen gilt, dass die Öffentlichkeit im Sinne einer Saalöffentlichkeit herzustellen ist, sofern die Beratung nicht unter Öffentlichkeitsausschluss erfolgt.

²Sowohl in Bezug auf die Besucherinnen und Besucher als auch in Bezug auf die Ratsmitglieder (oder vergleichbare Mitglieder) selbst sind die jeweils erforderlichen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen.



³Neben den einzuhaltenden allgemeinen Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel: gute Durchlüftung, Desinfektionsmöglichkeiten) sind bei der Durchführung von Präsenzsitzungen die von der CoronaSchVO für Gremiensitzungen vorgegebenen Anforderungen entsprechend zu beachten.

⁴Darüber hinaus können vor allem bei einem lokal verstärkten Infektionsgeschehen vor Ort zum Beispiel folgende Maßnahmen ergriffen werden, um ein höheres Schutzniveau sicherzustellen:

- Kapazitätsbeschränkungen für Besucherinnen und Besuchern,
- Nutzung größerer oder anderer Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten,
- eigenverantwortliche Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten und
- Vertragung von oder Verzicht auf nicht notwendige Beratungen oder Aussprachen.

⁵§ 48 Absatz 2 Satz 2 oder 3 GO NRW (§ 33 Absatz 2 Satz 2 oder 3 KrO NRW) gilt davon unbenommen.

7. Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen

¹Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen.

²So können Fraktionssitzungen im Zuge der Coronavirus-Epidemie zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.

- ³Es empfiehlt sich, in die jeweilige Hauptsatzung eine Regelung über die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen, ggf. über deren Anzahl sowie über die Gewährung von Sitzungsgeldern für eben diese aufzunehmen.

⁴Soweit sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen, und sich im Rahmen der ihr durch die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu gewähren, kann Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn



eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

⁵Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. ⁶Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

⁷Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

8. Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren

¹Es wird geraten, auch bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die jeweils aktuell geltenden Verordnungen und Erlasse sowie Empfehlungen zum Infektionsschutz zu beachten.

²Um persönliche Kontakte und Ansteckungsrisiken insbesondere bei Unterschriftensammlungen zu vermeiden, haben die Verantwortlichen zum Beispiel die Möglichkeit, Unterschriftslisten zur Ausfüllung auszulegen, zu verteilen, zu versenden oder zum Abruf bereit zu stellen und diese zurücksenden oder einsammeln zu lassen. ³Auch können Argumente für das Bürgerbegehren auf schriftlichem oder digitalem Wege mitgeteilt oder ausgetauscht werden (zum Beispiel durch Flyer oder auf Websites).

⁴Auf die Möglichkeit, die Stimmabgabe bei Bürgerentscheiden gemäß § 5 BürgerentscheidDVO² per Brief vorzunehmen, wird hingewiesen.

⁵Werden unter den aktuellen Rahmenbedingungen Bürgerbegehren angestrebt oder durchgeführt, müssen sie im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden.

²

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2021&bes_id=5705&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=B%FCrgerentscheidDVO#det0



⁶Insbesondere müssen weiterhin die erforderlichen Unterschriften beigebracht und – vorbehaltlich einer Fristverlängerung nach Satz 7 und 8 – die geltenden Fristen beachtet werden.

⁷Am 24. Juli 2020 ist ein neuer § 9 BürgerentscheidDVO in Kraft getreten, der die Möglichkeit zur Verlängerung der Einreichungsfristen von kassatorischen Bürgerbegehren durch den Rat bzw. Kreistag enthält.

⁸Die Möglichkeit zur Fristverlängerung um vier bzw. sechs Wochen ist eröffnet, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist oder die Unterschriftensammlung in Person durch eine Katastrophe oder vergleichbare Umstände höherer Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird.

9. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

¹Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona-und-kommunale-Verfahren@mhkbg.nrw.de

gez.

Dr. Jan Heinisch
Staatssekretär